



Landgericht Berlin

Einstweilige Verfügung Beschluss

Geschäftsnummer: 15 O 375/14

02.09.2014

In der einstweiligen Verfügungssache

der Halycon Media GmbH & Co. KG,
vertreten d.d. Halycon Media GmbH,
d. vertreten d.d. Volker Rieck,
An der Autobahn 24, 23858 Reinfeld,

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte NIMROD Rechtsanwälte Bockslaff
Scheffen,
Emser Straße 9, 10719 Berlin,-

gegen

den

Antragsgegner

Verfahrensbevollmächtigter:

wird im Wege der einstweiligen Verfügung - wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung - angeordnet (§§ 935, 940, 890, 91 ZPO):

1. Dem Antragsgegner wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten,

untersagt,

die Computerspiele (Add-ONs)

a) Baureihe 101-Pluspack

und/oder

b) Baureihe 143-Pluspack

und/oder

c) Baureihe 151-Pluspack

und/oder

d) Baureihe 294-Pluspack

öffentlich zugänglich zu machen, insbesondere wie geschehen am 4. August 2014 auf dem Internet-Forum MyGully.com unter dem User-Namen „neuno“.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

3. Der Verfahrenswert wird gemäß § 3 ZPO auf 80.000,- EUR festgesetzt.

Gründe

Die einstweilige Verfügung war aus den Gründen der verbundenen Antragsschrift zu erlassen.

Die für den Unterlassungsanspruch als Voraussetzung erforderliche Wiederholungsgefahr ergibt sich aus dem Verletzungsgeschehen; sie hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH GRUR 1985, 155, 156 - Vertragsstrafe bis zu ... I - m.w.N.).

Es besteht auch ein Verfügungsgrund (§§ 935, 940 ZPO), denn der Antragstellerin muss es möglich sein, Eingriffe in seine absolut geschützten Ausschließlichkeitsrechte sofort zu unterbinden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Bei der Fassung des Unterlassungssatzes hat die Kammer von ihrem Formulierungsermessen Gebrauch gemacht, ohne dass darin eine teilweise Antragszurückweisung läge; § 938 Abs. 1 ZPO.

Der Verfahrenswert entspricht 2/3 des Wertes der Hauptsache. Dabei ist je Add-ON ein Hauptsachenwert von 30.000,- EUR anzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung zur einstweiligen Verfügung (Tenor zu 1. und 2.):

Gegen die Entscheidung können Sie **Widerspruch** einlegen (§§ 936, 924 Absatz 1 Zivilprozessordnung). Sie müssen sich dabei von einem **Rechtsanwalt** vertreten lassen (§ 78 Absatz 1 Satz 1 Zivilprozessordnung). Der Widerspruch muss **schriftlich** und in deutscher Sprache beim Landgericht Berlin, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin (oder Landgericht Berlin, Tegeler Weg 17 - 21, 10589 Berlin oder Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin) eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Rechtsbehelfsbelehrung zur Wertfestsetzung (Tenor zu 3.):

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, können Sie **Beschwerde** einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder die Beschwerde vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden ist.

Die Beschwerde ist beim Landgericht Berlin (Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin oder Tegeler Weg 17 - 21, 10589 Berlin oder Turmstraße 91, 10559 Berlin) einzulegen, entweder mündlich (durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem oben genannten Gericht oder bei jedem Amtsgericht) oder schriftlich (durch Übersendung eines Schriftsatzes in deutscher Sprache).

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. Bitte beachten Sie bei mündlicher Einlegung der Beschwerde bei einem Amtsgericht, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Sie müssen sich nicht anwaltlich vertreten lassen.

Ausgefertigt

Brabandt
Brabandt
Justizbeschäftigte

